

Förderungsaktion „Elektro-PKW im öffentlichen Interesse“



Gefördert wird die Anschaffung von **Elektro-PKW, die ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.**

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften, die **Fahrzeuge im öffentlichen Interesse** sowie zur Erfüllung gesellschaftlich sozialer Aufgaben, anschaffen (z.B. Taxis, Carsharing, Mietwagen, Fahrzeuge für Hauskrankenpflege, mobile therapeutische Dienste, Notdienste, etc.).

Die Förderung beträgt **4.500 Euro pro Fahrzeug**, wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt und ist mit 30% der Anschaffungskosten begrenzt.

Im Rahmen der Förderungsaktion stehen 1,1 Mio. Euro zur Verfügung. Die Beantragung der Förderungsmittel erfolgt in zwei Schritten:

Schritt 1 – Registrierung: damit reservieren Sie die Förderung für Ihre Fahrzeuge. Registrierungen sind bis zur Ausschöpfung des verfügbaren Förderungsbudgets aber längstens bis 31.12.2016 möglich. Pro Registrierung können Förderungsmittel für bis zu 10 Fahrzeuge reserviert werden.

Schritt 2 – Antragstellung: Nach Kauf und Zulassung der Fahrzeuge aber spätestens 16 Wochen nach Registrierung reichen Sie Ihre Antragsunterlagen online ein.

Was wird gefördert?

- Die Anschaffung von neuen Fahrzeugen im öffentlichen Interesse mit reinem Elektroantrieb zur Personenbeförderung (Klasse M1) bzw. zur Güterbeförderung (Klasse N1 und $\leq 2,5$ Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht). Informationen zur Fahrzeugklasse finden Sie auf der Zulassungsbescheinigung der beantragten Fahrzeuge.
Fahrzeuge im öffentlichen Interesse sind solche, die für alle öffentlich zugänglich sind (z.B. Taxis, Carsharing, Mietwagen, etc.), oder Fahrzeuge die dem Einsatz sozialer mobiler Dienste (z.B. Hauskrankenpflege, mobile therapeutische Dienste, Notdienste, etc.) zur Erfüllung gesellschaftlich sozialer Aufgaben dienen.
- Die Fahrzeuge müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Eine Erklärung zu den Nachweismöglichkeiten finden Sie im Kasten auf der nächsten Seite.
- Die Förderung von geleasteten Fahrzeugen ist zulässig. In diesen Fällen wird die Vereinbarung einer Depotzahlung von mindestens 5.400 Euro (brutto) vor der Antragstellung (Schritt 2) empfohlen, da die Förderung nur im Ausmaß bezahlter Leasingraten ausbezahlt werden kann.
- Gebrauchte Fahrzeuge werden nicht gefördert. Fahrzeuge mit Tageszulassungen und Vorführwagen sind förderungsfähig. Für die eingereichten Fahrzeuge darf der Zeitraum zwischen Erstzulassung der Fahrzeuge und Rechnungsdatum des gegenständlichen Kaufs nicht mehr als 6 Monate betragen.

Was ist bei der Einreichung zu beachten?

Schritt 1 - Registrierung

- Voraussetzung für einen Antrag auf Förderung, ist die Registrierung durch den künftigen Fahrzeughalter. Folgende Angaben werden für die Registrierung benötigt:
 - Antragsteller, Adresse, Telefonnummer, Rechtsform, E-Mail-Adresse
 - Anzahl der Elektro-PKW, Kosten, Hersteller, Type, voraussichtliches Zulassungsdatum
- Die Registrierung ist ab 18.05.2016 möglich, erfolgt ausschließlich online unter <https://www.meinefoerderung.at/webufi/epkwboeff2016> und ist in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets längstens bis 31.12.2016 möglich. Über das aktuell noch verfügbare Förderungsbudget können Sie sich unter https://www.meinefoerderung.at/webufi/epkwboeff_budget informieren.

- Innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss der Registrierung erhalten Sie ein Bestätigungs-E-Mail inkl. Registrierungsnummer und einen persönlichen Link zur Online-Plattform der Antragstellung. Innerhalb von 16 Wochen ab Registrierung muss die Antragstellung unter Ihrem persönlichen Link erfolgen. Die Fahrzeuge müssen zu diesem Zeitpunkt geliefert, bezahlt und zugelassen sein.

Die Registrierung sollte erst dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anmeldung der Fahrzeuge innerhalb der 16-wöchigen Frist möglich ist und alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen innerhalb dieser Frist vorliegen. Planen Sie einen Zeitpuffer ein! Das Förderbudget ist mit erfolgreichem Abschluss der Registrierung für Sie reserviert. Sollte eine Antragstellung innerhalb der 16 Wochen nicht erfolgen, verfällt die Registrierung. Eine nochmalige Registrierung für ein und dasselbe Fahrzeug ist nicht möglich.

Schritt 2 - Antragstellung

- Die formelle Antragstellung für die Förderung kann erst nach der Online-Registrierung sowie dem Kauf und der Zulassung der Fahrzeuge durch den Fahrzeughalter erfolgen.
- Die Antragstellung inkl. aller Endabrechnungsunterlagen (siehe unten) erfolgt ausschließlich online unter dem persönlichen Link zur Online-Plattform der Antragstellung. Die Fahrzeuge müssen zu diesem Zeitpunkt übernommen, bezahlt und zugelassen sein.
- Das Rechnungsdatum für die angeschafften Fahrzeuge darf nicht mehr als sechs Monate zurückliegen.

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form (z.B. eingescannt als PDF) für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter https://www.umweltfoerderung.at/elektro-pkw_im_oeffentlichen_interesse

Checkliste

Unterfertigtes Formular Rechnungszusammenstellung	✓
Rechnungskopien für die Anschaffungskosten der Fahrzeuge	✓
Zulassungsbescheinigung	✓
Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bei Elektrofahrzeugen (siehe unten)	✓
Im Falle einer Leasingfinanzierung: Leasingvertrag; in diesen Fällen wird die Vereinbarung einer Depotzahlung von mindestens 5.400 Euro (brutto) empfohlen	✓

Nachweis „Strom aus erneuerbaren Energieträgern“: Für jenen Standort, an dem das Fahrzeug hauptsächlich geladen wird, ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern zu erbringen:

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft, ist der Nachweis auf einem der folgenden Wege zu erbringen:
 - Nachweis über das Energieversorgungsunternehmen mittels Formular **„Bezug Erneuerbarer Energieträger“**
 - Stromliefervertrag mit jenen Energieversorgern, die taxativ im jeweils aktuellsten **Stromkennzeichnungsbericht** der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden
 - Vertrag über die Ladeberechtigung, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf des Elektro-PKW (min.3.000 kWh) abgedeckt werden können.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen durch die KPC und Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Weitere Förderungsbestimmungen

- Zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist auf geförderten Fahrzeugen ein Aufkleber des Förderungsprogramms anzubringen. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt "Endabrechnung" www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_endabrechnung.pdf
- Die Förderung wird als De-Minimis Beihilfe ausbezahlt

„DE-MINIMIS“-FÖRDERUNGEN unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Für Unternehmen aus dem Sektor des Straßengütertransportverkehrs gilt die Grenze von 100.000 Euro. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter <http://www.umweltfoerderung.at/detailinfo>.

- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.
- Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß §5(1)17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination einer Umweltförderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie gegebenenfalls bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunkredit Public Consulting GmbH übernimmt im Auftrage einiger Bundesländer die Abwicklung ihrer Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragstellung, ob ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

➔ **Zum Online-Antrag:** https://www.umweltfoerderung.at/elektro-pkw_im_oeffentlichen_interesse

Die Mitarbeiter/innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Elektro-PKW DW 747

Kommunkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104
E-Mail: umwelt@kommunkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.